Ergänzungs-Satzung nach § 34 (4) BauGB - Echtrop -

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung 2018- (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)
5. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

STAND: 31.01.2019

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Grenze des Geltungsbereichs

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 (4) BauGB vom 05.09.1996.

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 (4) BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG nur Wohngebäude zulässig.
(Streichung der Festsetzung vom 05.09.1996)

Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB)

Fläche zum Anpflanzen eines Pflanzstreifens von 5 m Breite mit heimischen, standortgerechten Gehölzen.

Zusätzliche Darstellungen und Erläuterungen (keine Festsetzungen)

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von 2011

Vorhandene Flurstücksgrenze — *241* Flurstücksnummer

Vorhand. Wohngebäude — Vorhand. Nebengebäude

Echtrop Gemarkung — **Flur 5** Flur

Flurgrenze — Kreisstraße Straßenname

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 13.12.2018 gem. § 34 (4) u. (5) BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW beschlossen, diese Satzung für den Ortsteil Echtrop aufzustellen.

Möhnesee, den 12.07.2019

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Die Satzung hat mit Begründung gem. § 34 (5) u. (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.03.2019 bis zum 23.04.2019 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 13.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Möhnesee, den 12.07.2019

Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Die Satzung ist von der Gemeinde Möhnesee am 11.07.2019 gem. § 34 (5) und (6) BauGB i.V.m. § 10 BauGB beschlossen worden.

Möhnesee, den 12.07.2019

Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB am 16.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Möhnesee, den 16.07.2019

Bürgermeister

Hinweise

1. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
2. Zur Verminderung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass bauvorbereitende Maßnahmen und der Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) und Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.9. – 1.3. erfolgen dürfen. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist dabei sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.
3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Ergänzungs-Satzung nach § 34 (4) BauGB Gemeinde Möhnesee Ortsteil Echtrop

Maßstab 1:500
Az. 180413-001
Planstand 06.03.2019

Ludwig und **Schwefer**
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de

Übersichtsplan / Geltungsbereich M: 1: 5000

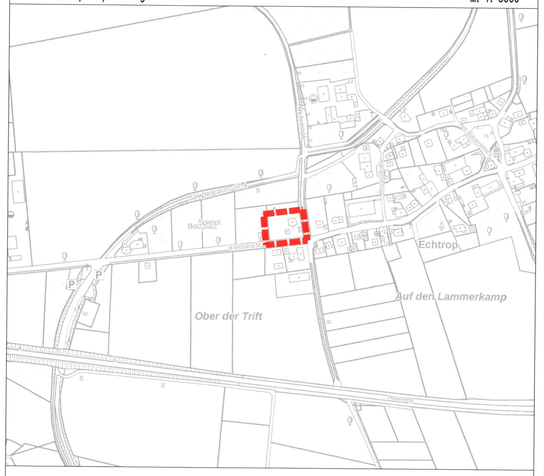

Zu dieser Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gehört die Begründung vom 11.02.2019